

ANHANG B

Checkliste zur Anwendung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Diese Checkliste dient als überschlägige Hilfestellung zur Anwendung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 03.08.2023 (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hinsichtlich der Auswirkungen der EU-Verordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO EE) wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31. März 2023 (Az. UM7-8830-17/13/5) verwiesen. Im Zweifel sind die gesetzlichen Vorgaben und die Ausführungen in der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn maßgeblich.

- 1 Prüfung, in welcher Flächenkategorie der Planungsgrundlage der geplante Windenergieanlagenstandort liegt.
- 2 Der geplante Standort liegt in einer Fläche ohne Raumwiderstand (vgl. Kapitel 2.1).
 - a) Belange des Auerhuhns sind in der Regel nicht betroffen.
 - b) Um die Planungssicherheit für Standorte im Schwarzwald zu erhöhen, ist es empfehlenswert, durch eine Abfrage bei lokalen Expertinnen und Experten sowie der FVA zu prüfen, ob im Radius von 2.000 m des Vorhabens inzwischen aktuelle Auerhuhnnachweise vorliegen.
 - c) Prüfung, ob für den genetischen Austausch relevante Flächen außerhalb der Vogelschutzgebiete betroffen sind. Falls ja, weiter mit Ziffer 4.c ff.
- 3 Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand (vgl. Kapitel 2.2).
 - a) Belange des Auerhuhns sind in der Regel betroffen, in der Regel keine Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten.
 - b) Es ist eine Datenrecherche und ggfls. eine Erfassung des Auerhuhns nach einschlägigen Standards erforderlich.
 - c) Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.
 - d) Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen zu prüfen.
 - e) Können die Verbotstatbestände nicht vermieden oder durch CEF-Maßnahmen abgewendet werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. BNatSchG zu prüfen.

- 4 Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit sehr hohem Raumwiderstand (vgl. Kapitel 2.3).
- a) Belange des Auerhuhns sind in der Regel stark betroffen, es liegt entweder eine Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) bzw. von Populationsverbundflächen zwischen den VSG oder eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Reproduktionsbereiche außerhalb von VSG vor.
 - b) Bei Betroffenheit von Reproduktionsbereichen außerhalb von VSG: siehe unter Ziffer 3.b ff. und Hinweise in der Planungsgrundlage
 - c) Bei Betroffenheit von VSG und Populationsverbundflächen: Im Rahmen einer NATURA 2000-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die geplante WEA einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Innerhalb von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand ist diese grundsätzliche Eignung in der Regel zu bejahen.
 - d) In der Regel ist daher eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (VP) durchzuführen.
 - e) Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - f) Wenn die VP ergibt, dass die geplante WEA zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie unzulässig.
 - g) Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG vorliegen.